



Kanton Zürich
Baudirektion
Verfügung
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

30. Oktober 2018

Kontakt: Res Guggisberg, Kreisforstmeister, Zürcherstrasse 9, 8620 Wetzikon
Telefon +41 43 259 55 32, www.wald.kanton.zh.ch

1/2

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

An der Rehalpstrasse 71 wurde auf Antrag der Grundeigentümer die Bestockung vermessen. Der Plan mit den Waldgrenzen wurde vom 19. September 2018 bis 19. Oktober 2018 öffentlich aufgelegt. Es ist keine Einsprache erfolgt. Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone an der Rehalpstrasse 71 in der Stadt Zürich wird gemäss dem Waldgrenzenplan 1:500 vom 19. August 2018 festgesetzt.
- II. Die Stadt Zürich wird eingeladen, die Waldgrenze im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) sowie im kommunalen Nutzungsplan und in der amtlichen Vermessung nachzuführen zu lassen.
- III. Die Stadt Zürich wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Stadt öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.
- IV. Mitteilung an:
 - Stadt Zürich, Stadthausquai 17, Stadthaus, 8001 Zürich (mit Plan)
 - Schanzengraben Immobilien-Treuhand AG, Postfach 2085, 8027 Zürich (Eigentümervertreter)
 - Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
 - Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
 - Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (mit Plankopie)
 - Stadt Zürich, Geomatik + Vermessung, Weberstrasse 5, 8004 Zürich
 - Forstkreis 2 (mit Plan)
 - Revierförster E. Rhyner, Revier Nord, Werkhof Adlisberg, Dreiwiesenstrasse 248, 8044 Zürich



- Verantwortliche Erholungswald, R. Wollenmann, GSZ, Beatenplatz 2, 8023 Zürich
- per Email an: oereb.support@bd.zh.ch

Dr. Konrad Noetzi
Kantonsforstingenieur

Versand: - 2. NOV. 2018



Rubrik: Weitere kantonale Bekanntmachungen

Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung

Publikationsdatum: KABZH - 14.09.2018

Meldungsnummer: KA-ZH02-0000000012

Kanton: ZH

Meldestelle:

Amt für Landschaft und Natur des Kantons Zürich - Abteilung Wald, Weinbergstrasse 15, 8090 Zürich

Feststellung der Waldgrenze

Zürich. Auf der Parzelle RI3033 in Zürich-Riesbach wurde vom zuständigen Forstkreis 2 eine Waldfeststellung nach Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vorgenommen. Die Waldgrenzen wurden durch den Grundbuchgeometer mit Grundstücksgenauigkeit aufgenommen. Die Pläne mit den Waldgrenzen können vom 19. September 2018 bis 19. Oktober 2018 im Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, Postfach, 8021 Zürich, 2. Stock, während den Büroöffnungszeiten (8.00 Uhr bis 16.30 Uhr) eingesehen werden. Einsprachen gegen die Waldfeststellung sind während der öffentlichen Auflage direkt an den Forstkreis 2, Zürcherstrasse 9, 8620 Wetzikon zu richten. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald